

# Änderung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV)

vom ...

---

## I.

Der Erlass RB 700.1 (Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV] vom 18. September 2012) (Stand 6. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

### *§ 31 Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert)*

<sup>1bis</sup> Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte) dürfen den vorgeschriebenen Grenzabstand bis zu einem Abstand von 1.50 m unterschreiten.

### *§ 50a*

*Aufgehoben.*

### *§ 50b*

*Aufgehoben.*

### *Titel nach § 55 (neu)*

#### *5a. Meldeverfahren*

### *§ 55a (neu)*

#### *Meldepflichtige Bauten und Anlagen*

<sup>1</sup> Der Meldepflicht nach § 107a PBG unterliegen unter Vorbehalt von Abs. 2:

1. Solaranlagen auf Dächern oder an Fassaden gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG i.V.m. Art. 32a und Art. 32a<sup>bis</sup> RPV. Davon ausgenommen sind Anlagen, die gestützt auf § 99 Abs. 1 Ziff. 7 PBG keiner Bewilligung bedürfen.
2. Vollständig in Gebäuden aufgestellte Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte) sowie damit verbundene geringfügige bauliche Anpassungen.
3. Aussen aufgestellte Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte), sofern sie ein Volumen von 2 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

4. Erdwärmesondenanlagen, sofern alle neu zu erstellenden Erdwärmesonden einen Grenzabstand von mindestens 2.5 m aufweisen, nicht im Bereich von Bau- oder Gewässerraumlinien liegen und keine kantonalen Abstandsregelungen tangieren; vorbehalten bleibt in jedem Fall die gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
5. Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen.

<sup>2</sup> Bewilligungspflichtig nach § 98 PBG sind:

1. Vollständig in Gebäuden aufgestellte Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte) und Erdwärmesondenanlagen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 4 bei Gebäuden, die im Hinweisinventar Bauten als «wertvoll» oder «besonders wertvoll» klassiert und mit den Vermerken «rechtskräftig unter Schutz gestellt» oder «noch kein Entscheid über den Schutz gefällt» versehen sind.
2. Aussen aufgestellte Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte) gemäss Abs. 1 Ziff. 3 in ISOS-Gebieten mit dem Erhaltungsziel A sowie bei Gebäuden, die im Hinweisinventar Bauten als «wertvoll» oder «besonders wertvoll» klassiert und mit den Vermerken «rechtskräftig unter Schutz gestellt» oder «noch kein Entscheid über den Schutz gefällt» versehen sind.

### *§ 55b (neu)*

#### *Einzureichende Unterlagen*

<sup>1</sup> Mit der Meldung für eine Solaranlage (§ 55a Abs. 1 Ziff. 1) sind bei der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:

1. Meldeformular «Solaranlagen»
2. Beschrieb von Art und Einpassung der Anlage

<sup>2</sup> In Arbeitszonen genügt eine Mitteilung über Fläche und Leistung der zur Installation vorgesehenen Solaranlage.

<sup>3</sup> Mit der Meldung für eine Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte) (§ 55a Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3) sind bei der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:

1. Meldeformular «Wärmepumpen/Klimageräte»
2. Situationsplan mit eingetragener Anlage
3. Lärmschutznachweis einschliesslich Situationsplan mit vermassten Abständen der Lärmquelle zum massgebenden Empfangspunkt
4. Grundriss des Gebäudes mit Angaben zur Raumnutzung (Beurteilung der Eigenbeschallung)
5. Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe oder des gewählten Klimagerätes
6. Bei einer aussen aufgestellten Anlage einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage
7. Energienachweis Haustechnik (EN-Formulare)

<sup>4</sup> Mit der Meldung für eine Erdwärmesondenanlage (§ 55a Abs. 1 Ziff. 4) sind bei der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:

1. Meldeformular «Erdwärmesondenanlagen»
2. Bewilligungsgesuch für Erdwärmesondenbohrungen
3. Situationsplan mit eingetragener Wärmepumpe und den Standorten der Erdwärmesonden
4. Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe
5. Energienachweis Haustechnik (EN-Formulare)

<sup>5</sup> Mit der Meldung für eine Ladestation für Elektrofahrzeuge (§ 55a Abs. 1 Ziff. 5) sind bei der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:

1. Meldeformular «E-Ladestationen»
2. Situationsplan mit eingetragener Ladestation
3. Einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlagen
4. Produktebeschrieb des Herstellers der Ladestation

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung und die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) vom 5. März 2025 (publiziert in ABl. Nr. 11/2025 S. 675) treten auf den 1. November 2026 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber